

7082 Zorten

Telefon 081 356 36 26
Telefax 081 356 36 35

Postcheck 70-1470-1

E-Mail: gemeinde@vazobervaz.ch
<http://www.vazobervaz.ch>

**7078 Lenzerheide**

Telefon 081 385 21 21
Telefax 081 385 21 20

mitgeteilt am: 17. September 1999

ENTSCHEID

des Gemeindevorstandes Vaz/Obervaz in Sachen Quartierplan „Sartons-Tgiern“ erlassen am 10. April 1994 – Änderung des Erschliessungsplanes

1. SACHVERHALT

- 1.1 Am 7. August 1987 beschloss der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz gestützt auf den Entscheid der Regierung und auf Art. 47 sowie 78 des Baugesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz, für das Gebiet Sartons-Tgiern das amtliche Quartierplanverfahren durchzuführen und legte den Quartierplanperimeter fest. Nach einer längeren Planungsphase konnte die Baubehörde am 10. Januar 1994 den Quartierplan Sartons-Tgiern erlassen. Einen dagegen erhobenen Rekurs wies das Verwaltungsgericht ab.
- 1.2 Am 22. Januar 1999 ersuchten [REDACTED] und Frau [REDACTED] den Gemeindevorstand um Änderung des Quartierplanes Tgiern, im Wesentlichen um eine Änderung der strassenmässigen Erschliessung. In der Begründung wurde angeführt, dass sich die Eigentümerinnen der Parzellen 2148 und 2151 mit dem Eigentümer der Quartiererschliessungsstrasse Tgiern, Parzelle 1682, geeinigt hätten und dadurch die Möglichkeit bestehe, für beide Liegenschaften je eine Garage zu erstellen.
- 1.3 Nachdem die Voraussetzungen für eine Quartierplanrevision gegeben waren, wurde der Einleitungsbeschluss am 23. April 1999 publiziert. Innert Frist sind dagegen keine Einsprachen erhoben worden. In der Folge wurde die Quartierplanrevision – Änderung des Erschliessungsplanes – ausgearbeitet und vom 20. August bis 9. September 1999 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

2. ERWÄGUNGEN

- 2.1 Der Quartierplan Sartons-Tgiern erstreckt sich neu zusätzlich über die Parzellen 2148 und 2151. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem rechtskräftigen Einleitungsbeschluss.
- 2.2 Die vorgesehene Änderung des Quartiererschliessungsplanes hat zur Folge, dass neu die Parzellen 2148 und 2151 über die Quartiererschliessungsstrasse erschlossen werden können. Die übrigen Quartierplangrundlagen gemäss Entscheid vom 10. Januar 1994 werden durch diese Ergänzung in keiner Art und Weise tangiert.
- 2.3 Die Änderung des Quartierplanes besteht einerseits in einer Ergänzung der Quartierplanvorschriften, insbesondere Art. 1, 2, 3, 4 sowie Art. 25, und andererseits in der Änderung des Erschliessungsplanes 1:500 (Ausschnitt).
- 2.4 Die Verfahrenskosten einschliesslich die Aufwendungen der Gemeinde für die Behandlung und Genehmigung sowie die Kosten für die grundbuchamtliche Ergänzung gehen je zur Hälfte zu Lasten der Grundeigentümerinnen Parzelle 2148 und 2151. Im Übrigen gelten die Kostenregelungen gemäss Quartierplanvorschriften.

3. ENTSCHEID

- 3.1 Der Quartierplan Tgiern, Änderung Erschliessungsplan 1:500, gemäss öffentlich aufgelegten Akten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die übrigen Quartierplanakten und Grundlagen des Entscheides vom 10. Januar 1994 bleiben weiterhin in Rechtskraft.
- 3.2 Die Verfahrenskosten betragen Fr. 1'778.10. Der Aufwand des Planungsbüros Stauffer Studach AG beträgt Fr. 1'548.55 und derjenige des Reprografischen Ateliers Reproplan AG Fr. 17.90. Der gesamte Betrag von **Fr. 3'344.55** ist je zur Hälfte von den Eigentümerinnen der Parzellen 2148 und 2151 zu bezahlen.
- 3.3 Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz meldet die vorliegende Änderung des Quartiererschliessungsplanes nach deren Rechtskraft zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Vaz/Obervaz an.

3.4 Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

3.5 **Mitteilung an:**

- Alle Quartierplanbeteiligten
- Buchhaltung der Gemeinde Vaz/Obervaz
- Bauverwaltung der Gemeinde Vaz/Obervaz
- Planungsbüro Stauffer Studach AG

GEMEINDEVORSTAND VAZ/OBERVAZ

Der Gemeindepräsident

Benno Burtscher



Der Gemeindeschreiber

Fritz Ludescher